

BGer 5A_781/2022 vom 11. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_781_2022

FR: TF 5A_781/2022 du 11 janvier 2024

IT: TF 5A_781/2022 del 11 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob eine bei ihm eingereichte Beschwerde zulässig ist (BGE 145 I 121 E. 1; 143 III 140 E. 1; 141 III 395 E. 2.1).

E. 1.1

Gegen den angefochtenen Entscheid steht die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich zur Verfügung (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c, Art. 75 BGG). Die Rechtsmittelbelehrung gibt die Beschwerdefrist fälschlich mit dreissig statt mit zehn Tagen an (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG). Der Beschwerdeführer hat die angefochtene Verfügung am 14. September 2022 in Empfang genommen, womit die am 10. Oktober 2022 der Post übergebene Beschwerde an sich verspätet wäre. Da dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer aus der mangelhaften Eröffnung keine Nachteile erwachsen dürfen (Art. 49 BGG ; BGE 135 III 374 E. 1.2.2), ist die Beschwerde dennoch als rechtzeitig zu erachten.

E. 1.2

Angefochten ist die Sistierung des Beschwerdeverfahrens vor Obergericht. Es handelt sich dabei um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde - von hier nicht gegebenen Spezialfällen abgesehen (Art. 92 BGG) - grundsätzlich nur unter den eingeschränkten Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. a oder b BGG zulässig ist. Vorliegend fällt einzig die Variante von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG in Betracht. Die Beschwerde ist damit nur zulässig, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Es obliegt der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG erfüllt sind, es sei denn, deren Vorliegen springe geradezu in die Augen (BGE 141 III 80 E. 1.2 mit Hinweis).

Das Bundesgericht verzichtet allerdings auf das Erfordernis eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils, wenn die beschwerdeführende Partei darlegt, dass die Sistierungsverfügung das Beschleunigungsgebot (Art. 29 Abs. 1 BV) verletzt (BGE 143 III 416 E. 1.4; 138 III 190 E. 6). Der Beschwerdeführer macht unter anderem geltend, die Bearbeitungszeit werde beträchtlich verlängert und die Sistierung widerspreche jeglicher Prozessökonomie und dem Beschleunigungsgebot. Ob seine Ausführungen den Begründungsanforderungen genügen (vgl. BGE 143 III 416 E. 1.4; 138 III 190 E. 6), kann angesichts des Nachfolgenden (unten E. 1.3) jedoch offenbleiben. Desgleichen braucht auch nicht geprüft zu werden, ob er einen Nachteil nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG darlegt. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass entgegen den missverständlichen Ausführungen in der Rechtsmittelbelehrung das Fehlen der Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG nicht zur Zulässigkeit der subsidiären Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG) führen würde.

Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde fällt gegen Entscheide der Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ohnehin ausser Betracht (Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG) und zudem gilt Art. 93 BGG auch für die Verfassungsbeschwerde (Art. 117 BGG).

E. 1.3

Nach Art. 76 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde in Zivilsachen berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a) und durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (lit. b).

E. 1.3.1

Gemäss den vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen hat der Beschwerdeführer zum Sistierungsgesuch der D. _____ AG keine Stellung genommen. Diese Feststellung ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer bestreitet diese Feststellung nicht und er macht auch nicht geltend, er sei nicht zur Stellungnahme eingeladen worden. Der Beschwerdeführer stellte damit vor Obergericht keine Anträge im Sistierungspunkt, mit denen er hätte unterliegen können. Wer vor der Vorinstanz des Bundesgerichts keine Anträge gestellt hat, ist nicht zur Beschwerde berechtigt (BGE 133 III 421 E. 1.1; Urteile 5A_1036/2017 vom 23. März 2018 E. 1.2.2; 5D_14/2020 vom 28. Oktober 2020 E. 4.3.2). Der Beschwerdeführer legt nicht dar, dass sein Schweigen vor Obergericht nicht als stillschweigender Verzicht auf Stellungnahme zum Sistierungsgesuch und auf entsprechende Anträge aufgefasst werden dürfte und müsste, sondern dass er bloss säumig war (vgl. Urteil 4A_629/2017 vom 17. Juli 2018 E. 1, nicht publ. in: BGE 144 III 394 ; Urteil 5A_159/2014 vom 22. Januar 2015 E. 1.2). Er ist demnach nicht zur Beschwerde berechtigt.

E. 1.3.2

Der Beschwerdeführer erhebt die Beschwerde nicht nur in eigenem Namen, sondern auch für nicht näher genannte Stockwerkeigentümer (Beschwerde) bzw. eine ebenfalls nicht näher bezeichnete Stockwerkeigentümergeinschaft (Replik). Er macht geltend, er sei an der Stockwerkeigentümerversammlung vom 5. August 2022 als Rechtsvertreter der Stockwerkeigentümer bestimmt worden.

Am obergerichtlichen Verfahren sind - abgesehen von den Ersteigerern (oben lit. C) - weder einzelne Stockwerkeigentümer noch eine Stockwerkeigentümergeinschaft (Art. 712l Abs. 2 ZGB) beteiligt. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern weitere Stockwerkeigentümer oder die Stockwerkeigentümergeinschaft keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten haben sollten. Gemäss den Angaben des Beschwerdeführers ist er am 5. August 2022 als "Rechtsvertreter" bestimmt worden. Damit hätte er noch vor Erlass der Sistierungsverfügung um Beteiligung am obergerichtlichen Verfahren ersuchen können. Nach seinen Ausführungen in der Replik ist die Stockwerkeigentümergeinschaft Partei des parallelen Zivilverfahrens. Dieser Umstand hätte erst recht Anlass gegeben, auch im nunmehr sistierten Beschwerdeverfahren um Beteiligung zu ersuchen. Die Beschwerde der Stockwerkeigentümer oder der Stockwerkeigentümergeinschaft scheitert demnach an den Voraussetzungen von Art. 76 Abs. 1 lit. a BGG . Da der Beschwerdeführer die von ihm angeblich vertretenen Stockwerkeigentümer oder die angeblich vertretene Stockwerkeigentümergeinschaft nicht genau bezeichnet, ist darauf zu verzichten, diese formell als Verfahrensbeteiligte aufzuführen und ihr bzw. ihnen das vorliegende Urteil separat zu eröffnen. Damit erübrigt sich eine Aufforderung zur Behebung allfälliger Mängel

(Art. 42 Abs. 5 BGG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde kann damit insgesamt nicht eingetreten werden.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat die D._____ AG angemessen zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.